

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PRÄWEST PRÄZISIONSWERKSTÄTTEN Dr.-Ing. Heinz-Rudolf Jung GmbH & Co. KG

§ 1 Ausschließlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk- und sonstigen Beschaffungsverträge zwischen der PRÄWEST PRÄZISIONSWERKSTÄTTEN Dr.-Ing. Heinz-Rudolf Jung GmbH & Co. KG als Käufer/Auftraggeber und dem Lieferanten/Auftragnehmer (im Folgenden nur als „Lieferant“ bezeichnet).
- (2) Unsere Vertragserklärungen, wie insbesondere Angebote und Annahmen, erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen (fortan nur „AEB“). Der Lieferant erkennt die Geltung der AEB mit Vertragsschluss, spätestens mit Lieferung/Ausführung des Auftrages an. Sofern wir mit dem Lieferant schriftlich nichts Abweichendes vereinbart haben, gelten unsere AEB ausschließlich. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir, in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die Lieferung/Leistung von diesem ohne besonderen Vorbehalt annehmen.
- (3) Nachfolgend ist in diesen AEB mit „Ware“ stets die vom Lieferanten an uns zu erbringende Leistung gemeint, unabhängig ob es sich z.B. um einen Kaufgegenstand, ein Werk oder zu erbringende Dienstleistungen handeln.
- (4) Diese AEB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn wir nicht nochmals auf diese hinweisen.

§ 2 Angebote, Bestellung, Vertragsschluss und Auftragsbestätigung

- (1) Die Ausarbeitung von Entwürfen, Angeboten, Kostenvoranschlägen, die Einreichung von Mustern o. ä. durch den Lieferanten hat für uns kostenfrei und unverbindlich zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt. Unsere Anfragen an den Lieferanten stellen im Zweifel nur Aufforderungen zur Abgabe eines Vertragsangebots (invitatio ad offerendum) dar, es sei denn, der rechtsverbindliche Charakter ist, insbesondere durch Bezeichnung als „Auftragsbestätigung“, eindeutig erkennbar.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, ein zeitgemäßes, durch alle Bereiche des Unternehmens wirksames, zertifiziertes Managementsystem für Qualität gemäß den aktuell gültigen internationalen Normen und Richtlinien, zu installieren und aufrechtzuerhalten, mindestens aufbauend auf der Norm EN ISO 9001:2015 oder eines Systems, das mindestens alle inhaltlichen Anforderungen der vorgenannten Norm erfüllt.
- (3) Angebote des Lieferanten sind grundsätzlich verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind. Können wir mit einer Annahme unseres Angebotes rechnen, insbesondere wenn unsere Bestellung in einer laufenden Geschäftsbeziehung, nach abschlussreifen Vorverhandlungen oder aufgrund von Preislisten o. ä. des Lieferanten erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, eine etwaige Ablehnung unseres Angebots innerhalb von drei Werktagen ausdrücklich schriftlich zu erklären. Anderenfalls gilt sein Schweigen als Vertragsannahme.
- (4) Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben unserer Anfrage oder Ausschreibung zu halten. Enthält die Annahmeerklärung oder ein Bestätigungsschreiben des Lieferanten Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen zu der Anfrage, Ausschreibung oder Bestellung, so hat der Lieferant hierauf deutlich hinzuweisen. Derartige Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (5) In Schreiben, Auftragsbestätigungen und Lieferpapieren sind unsere Bestellnummer, Artikel- und Kommissionsnummer, Zeichen und Datum von in Bezug genommenen Schreiben aufzuführen.

§ 3 Preise

- (1) Alle genannten Preise verstehen sich – vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung – gem. „DDP“ (Incoterms 2020) inklusive der Maßgabe Lieferung frei von uns benannter Verwendungsstelle und Versicherung, das heißt, inklusive handelsüblicher Verpackung, inklusive Transport, Transportversicherung (sofern der Abschluss der Versicherung vereinbart oder handelsüblich ist) und inklusive Umsatzsteuer. Sofern ausdrücklich eine Übernahme der Fracht- und/ oder Verpackungskosten durch uns vereinbart ist, sind diese vom Lieferanten zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen.
- (2) Alle Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Festpreise ohne Gleitklausel in EURO. Nachträgliche Preisänderungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Rechnungen, Zahlung

- (1) Falls wir nichts Anderes mit dem Lieferant vereinbart haben, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto-Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei einer verfrühten Lieferung beginnt die Frist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung ist keine Bestätigung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten.
- (2) Rechnungen sind nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer, Kommissions- und Artikelnummern sowie der Lieferanschrift zu erteilen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Fehlen diese Angaben, sind sie unrichtig oder unvollständig, oder entspricht die Rechnung nicht den Vorgaben des UStG,

wird der Rechnungsbetrag nicht zur Zahlung fällig. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. In der Rechnung ist unsere Bestellnummer, Artikel und Kommissionsnummern, Zeichen und Datum von in Bezug genommenen Schreiben aufzuführen.

- (3) Wir können verlangen, dass der Lieferant uns Rechnungen auch oder ausschließlich in elektronischer Form und für uns ohne zusätzliche Kosten übermittelt. Die Vorgaben des § 4 Abs. 2 gelten auch für elektronische Rechnungen.
- (4) Fälligkeitszinsen sind nicht geschuldet.

§ 5 Vertragsänderungen

- (1) Nachträgliche von uns gewünschte Änderungen des Leistungsinhalts oder –umfangs sind von dem Lieferanten zu akzeptieren, sofern diese für den Lieferanten zumutbar und durchführbar sind. Soweit hierdurch Mehrkosten oder Terminverschiebungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag erforderlich sind, hat der Lieferant uns vor Aufnahme der entsprechenden Arbeiten schriftlich auf diese Folgen hinzuweisen.
- (2) Im Fall von erforderlichen Mehrkosten oder Terminverschiebungen wird die Vertragsänderung nur wirksam, wenn wir in die Erhöhung der Vergütung bzw. die Terminänderung schriftlich einwilligen oder trotz entsprechenden Hinweises des Lieferanten schriftlich auf der Vertragsänderung bestehen.

§ 6 Muster und Fertigungsmittel die von dem Lieferanten beschafft werden.

- (1) Soweit der Lieferant Muster und Fertigungsmittel liefert, bedarf eine Erstattung der Herstellungskosten hierfür (z.B. Werkzeuge, Formen, Schablonen) der gesonderten Vereinbarung. Im Falle einer solchen Vereinbarung, hat uns der Lieferant diese Kosten gesondert in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
- (2) Die Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer zufälligen Beschädigung oder Zerstörung der Muster und Fertigungsmittel trägt der Lieferant. Der Lieferant verwahrt die Muster und Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an uns bei sich. Danach fordert er uns schriftlich auf, dass wir uns innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung äußern. Die Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen weder eine Äußerung erfolgt noch eine neue Bestellung aufgegeben wird.
- (3) Abnehmerbezogene Muster und Fertigungsmittel darf der Lieferant nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Zulieferungen an Dritte verwenden. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet, noch Dritten zugänglich gemacht, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden und sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren.

§ 7 Lieferverpflichtung, Termine

- (1) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Die in der Bestellung/Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten bzw. –termine sind verbindlich.
- (2) Haben wir mit dem Lieferanten einen Vertrag über Lieferungen auf Abruf geschlossen, sind wir, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, berechtigt, den Abruf nach Bedarf und in beliebigen (Teil-)Mengen vorzunehmen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant uns gegenüber nicht binnen 3 Werktagen seit Zugang unseres Abrufes bei ihm in Textform widerspricht.
- (3) Eine Verpflichtung zum Abruf bestimmter oder gleichbleibender Mengen oder zu bestimmten oder regelmäßigen Terminen besteht nicht. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, entspricht die Abrufrfrist der Vertragslaufzeit. Der Lieferant ist nicht berechtigt, einen früheren Abruf zu verlangen. Eine Pflicht zum vollständigen Abruf besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich eine feste Abnahmemenge oder Mindestabnahmemenge vereinbart ist. Voraussichtliche Abnahmemengen stellen nur unverbindliche Bedarfserwartungen dar. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, auf Abruf verkaufte Ware sofort verfügbar zu halten und die Lieferung innerhalb von drei Werktagen oder zu einem von uns bestimmten Termin auszuführen.
- (4) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist sind der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der von uns genannten Verwendungsstelle.
- (5) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Annahmeverweigerung bzw. die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- (6) Sofern erkennbar wird, dass eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung eintreten wird, hat uns der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Eine solche Information schließt den Eintritt des Verzuges jedoch nicht aus.
- (7) Im Falle eines Liefer- bzw. Leistungsverzuges des Lieferanten sind wir berechtigt, pro angefangener Woche des Verzugs einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Wertes der Leistung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, höchstens insgesamt jedoch 5 % dieses Wertes, zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleiben uns vorbehalten. Der pauschalierte Schadensersatz wird im Falle eines höheren Schadens angerechnet.

§ 8 Lieferung, Eigentums- und Gefahrübergang, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten

- (1) Alle Lieferungen müssen an der in der Bestellung angegebenen Verwendungsstelle oder, wenn eine besondere Verwendungsstelle nicht vereinbart wurde, an unserem Sitz erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns mitgeteilten Anforderungen an die Versandpapiere einzuhalten.
- (2) Die Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet sein. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten zur Verwendungsstelle zu transportieren und für die Ware auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, sofern eine solche für die zu liefernde Ware handelsüblich abgeschlossen werden kann.
- (3) Wenn Software speziell für uns entwickelt worden ist, verpflichtet sich der Lieferant zur Herausgabe der Programmunterlagen, insbesondere des Source-Codes.
- (4) Der Lieferung ist mindestens ein, auf unser Verlangen auch zwei, Lieferscheine, beizulegen. Bei Lieferungen aus dem Zolllausland hat sich der Lieferant rechtzeitig mit uns wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Spätestens 7 Werktagen vor Ankunft der Ware müssen uns sämtliche Originaldokumente vorliegen. Sämtliche Schäden und Mehrkosten aus einer verzögerten Zoll- und Einfuhrabwicklung gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.
- (5) Mehr-, Minderleistungen oder Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Einwilligung gestattet.
- (6) Der Lieferant überträgt uns mit der Lieferung das nicht ausschließliche, übertragbare, örtlich und zeitlich unbegrenzte, kostenlose Recht inkl. Recht zur Nutzung der gewerblichen Schutzrechte und/oder des Know-How des Lieferanten die in der Ware verkörpert sind, um die Ware uneingeschränkt zu nutzen. Der Lieferant räumt uns dieses Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten auch an urheberrechtlich geschützten Werken, die zu den Waren gehören, insbesondere Software einschließlich zugehöriger Dokumentation, ein.
- (7) Liegt den Waren eine Entwicklung von uns oder eine gemeinsame Entwicklung, Anpassung oder Beurteilung zugrunde, können diese Waren und ihre Komponenten nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte geliefert werden.
- (8) Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, das Verpackungsmaterial kostenlos wieder entgegenzunehmen bzw. abzuholen.
- (9) Gefahrübergang ist, gleichgültig ob der Lieferant selbst transportiert, Dritte mit dem Transport beauftragt oder ob wir ausnahmsweise den Transport selbst übernehmen, stets erst nach Entladung und Übernahme an dem Lieferort.
- (10) Unterstützen unsere Mitarbeiter die Transportperson bzw. den Lieferanten bei der Ver- oder Entladung, ohne dass die Ver- oder Entladung zu unseren vertraglichen Pflichten gehört, werden unsere Mitarbeiter nur als Hilfsperson der Transportperson bzw. des Lieferanten tätig. Eine Haftung von uns für Ver- oder Entladeschäden ist dabei – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit – ausgeschlossen.
- (11) Mit der Übergabe der Waren geht das Eigentum auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt steht dem Lieferanten nicht zu, es sei denn-wir haben ausdrücklich etwas anderes mit dem Lieferanten vereinbart.
- (12) Zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung von Lieferungen oder Leistungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn sein Anspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 9 Auftragsdurchführung, Qualitätssicherung und Dokumentation, Begleitunterlagen

- (1) Die festgelegten Leistungsmerkmale der herzustellenden bzw. zu liefernden Ware sind von dem Lieferanten genauestens einzuhalten. Der Lieferant steht für die Qualität der gelieferten Waren ein. Insbesondere übernimmt er Gewähr dafür, dass die Ware dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und keine Sach- und/oder Rechtsmängel aufweist.
- (2) Der Lieferant versichert, dass die Ware sämtlichen gesetzlichen und technischen Vorschriften (z.B. Geräte- und Produktsicherheitsvorschriften) entspricht. Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Qualitätsnormen, insbesondere DIN-, VDE-, VDI-Normen und allgemein anerkannte technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sowie Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Emissionsschutz-Vorschriften einzuhalten und alle weiteren Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter zu beachten, die vom Gesetzgeber, von zuständigen Aufsichtsbehörden, Dachverbänden und technischen Überwachungsvereinen dazu erlassen wurden. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind uns mitzuliefern. Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant zusätzlich insbesondere – soweit einschlägig – die Vorgaben der REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) und die Altfahrzeug-Verordnung (Alt-fahrzeugV) als deutsche Umsetzungen der EU-Richtlinien 2011/65/EU (RoHS 2), 2012/19/EU (WEEE-Richtlinie) sowie der EU-Richtlinie 2000/53/EG, und alle dazu ergehenden Nachfolgeregelungen ein.
- (3) Elektrische Anlagen, Maschinen, Geräte etc. müssen den VDE-Vorschriften entsprechen, das VDE-Funkschutzzeichen sowie das CE-Zeichen tragen.
- (4) Bei Fertigungs- und/oder Bearbeitungsaufträgen trägt der Lieferant die Verantwortung für die mangelfreie Herstellung.
- (5) Stellen wir Teile oder Material bei oder erteilen wir Vorgaben in Bezug auf Material und/oder Fertigungs-/Bearbeitungsverfahren, so hat der Lieferant bei Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Eignung oder Güte der von uns gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, uns

unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich zu informieren. Der Lieferant darf den Auftrag in solchen Fällen nur ausführen, wenn wir trotz des schriftlichen Hinweises des Lieferanten ausdrücklich und schriftlich an den Vorgaben festhalten. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Pflichten kann sich der Lieferant nicht auf die vorgenannten Umstände berufen. Ferner hat der Lieferant uns sämtlichen Schaden aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

- (6) Der Lieferant ist zu angemessenen Qualitätsprüfungen der gelieferten Ware und zur Unterhaltung eines dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden, dokumentierten Qualitätsmanagements verpflichtet. Die Ergebnisse der Qualitätsprüfung sind schriftlich zu dokumentieren. Wir sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Qualitätsprüfungsaufzeichnungen zu verlangen. Ferner ist der Lieferant zur Durchführung von Materialtests, Probeläufen und Fertigung von „Null-Serien“ in angemessenem Umfang verpflichtet.
- (7) Der Lieferant darf Subunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung einsetzen. Wir können unsere Einwilligung bei Vorlage eines sachlichen Grundes verweigern oder nach Erteilung auch wieder zurückziehen. Vorgesehene Subunternehmer sind uns rechtzeitig vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Auch im Falle unseres Einverständnisses mit der Beauftragung von Subunternehmern bleibt uns gegenüber der Lieferant verantwortlich.
- (8) Wir sind berechtigt, Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems durchzuführen oder von einem von uns Beauftragten durchführen zu lassen.
- (9) Wir sind jederzeit berechtigt, Auskunft über den Stand der Leistungen zu verlangen und die übertragenen Aufträge auf ihre vertragsgemäße Ausführung zu überprüfen. Insbesondere haben wir das Recht, jederzeit während der Fertigung die Ausführung der Leistungen beim Lieferanten zu überwachen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile bzw. Ausführung schon vor Ablieferung abzulehnen. Uns ist zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die zu liefernde Ware oder Teile davon hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind uns Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen. In zumutbarem Umfang sind uns Stichproben, auch von Zwischenprodukten, zur Verfügung zu stellen. Wird der Lieferant als Subunternehmer tätig, sind wir auch berechtigt, unserem Auftraggeber entsprechende Kontroll- und Besichtigungsrechte beim Lieferanten einzuräumen, ohne dass unsere Kontroll- und Besichtigungsrechte damit erlöschen. Eine Verpflichtung unsererseits zur Überwachung besteht jedoch nicht. Die Durchführung derartiger Kontrollmaßnahmen hat auf die Verpflichtung des Lieferanten, insbesondere auf seine Gewährleistung und Haftung, keinen Einfluss. Alle hieraus erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen werden von uns vertraulich behandelt. Wegen der Ausübung derartiger Auskunfts- oder Kontrollmaßnahmen stehen dem Lieferanten keine Kosten-, Aufwendungsersatzungs-, Entschädigungsansprüche oder sonstige Ansprüche zu. Eigenen Aufwand für Auskunfts- oder Kontrollmaßnahmen tragen wir selbst, wenn es sich um Routinestichproben handelt, die ohne konkrete Anzeichen auf das Vorliegen einer Pflichtverletzung des Lieferanten durchgeführt werden. Lagen Hinweise für eine Pflichtverletzung vor oder wurden in vorherigen Prüfungen Mängel festgestellt, gehen die Kosten der Prüfung/Wiederholungsprüfung zu Lasten des Lieferanten.
- (10) Mit der gelieferten Ware sind ausführliche Begleitunterlagen in deutscher (und nach unserer Wahl in englischer) Sprache, insbesondere Unterlagen des Lieferanten, kostenlos, erforderlichenfalls in digitaler oder leicht vervielfältigungsfähiger Form, mitzuliefern. Die Begleitunterlagen müssen die Funktion der gelieferten Ware umfassend beschreiben. Auch ist der Lieferant verpflichtet, Unterlagen die eine sachgerechte Durchführung von Montagen, Bedienung, Überwachung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Wartungen des Leistungsgegenstandes ermöglichen und alle Informationen und Unterlagen, die für die Einholung erforderlicher Genehmigungen notwendig sind, uns rechtzeitig zu überlassen. Wir sind berechtigt, diese Zeichnungen und Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen sowie Modifikationen des Leistungsgegenstandes – auch durch beauftragte Dritte – zu benutzen.
- (11) Der Lieferant hat uns auf unsere Anforderung hin unverzüglich sämtliche Informationen und Belege zu übermitteln, die wir zur Prüfung der Ware, bzw. der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten, auf Vereinbarkeit mit Sanktionen und sonstigen Außenwirtschaftsregelungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der Vereinigten Staaten von Amerika benötigen. Das bezieht sich insbesondere auf Ursprungszeugnisse der Ware und Teile der Ware, beteiligte Subunternehmer und vom Lieferanten beauftragte Transportpersonen oder finanzierende Kreditinstitute.
- (12) Bei Lieferung von gefährlichen Gütern wird der Lieferant uns die einschlägigen Sicherheitsdatenblätter unaufgefordert zur Verfügung stellen.
- (13) Der Lieferant ist verpflichtet, Ware, die er selbst von Dritten geliefert bekommt, sorgfältig, der jeweiligen Ware angemessen, auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Er wird sich selbst keiner Vorlieferanten bedienen, die (ihm) als nicht vollständig zuverlässig bekannt sind.
- (14) Der Lieferant gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Ersatzprodukten für seine Ware für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach Lieferung.

§ 10 Eingangsprüfung/Abnahme

- (1) Die gelieferte Ware wird bei einem Kauf- oder Werklieferungsvertrag von uns innerhalb angemessener Frist auf Transportschäden und Quantitätsabweichungen geprüft. Die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn wir sie bei offenen Mängeln spätestens 14 Tage nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln oder anderen Mängeln als Transportschäden und Mengenabweichungen (z.B. Qualitätsmängel) spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung absenden.

- (2) Die vorbehaltlose Annahme oder Ausstellung von Empfangsquittungen/Lieferscheinen durch uns bedeutet keinen Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte wegen verspäteter oder nicht vertragsgerechter Leistung und erfolgt vorbehaltlich einer nachträglichen Kontrolle gemäß vorstehendem Absatz.
- (3) Bei Werk- und Werklieferungsverträgen bedarf die Leistung des Lieferanten einer förmlichen schriftlichen Abnahme durch uns. Ist ein Probetrieb vorgesehen, wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

§ 11 Mängelrechte

- (1) Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel der Ware. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und unserer sonstigen Ausführungsvorschriften entsprechend dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Ware hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Ware gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. ä.). Die gesetzlich vorgesehenen Ansprüche im Falle mangelhafter Leistungen stehen uns uneingeschränkt zu.
- (2) Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Untersuchungs- und Prüfungskosten, Aus- und Einbaukosten, Verpackungs-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Stillstands- und Umrüstkosten. Dies gilt auch, wenn die Kosten bei uns anfallen. Der Lieferant hat diese Kosten, auch dann zu tragen, wenn tatsächlich kein Mangel vorlag, es sei denn die Mängelanzeige durch uns ist grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt. Gefahr und Kosten für eine ggf. nötige Rücksendung trägt der Lieferant. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der Lieferant wie für die Ware Gewähr.
- (3) Ist die Ware mangelhaft, steht uns die Wahl zwischen Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Frist oder in dringenden Fällen auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen (sog. Ersatzvornahme). Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (4) Uns stehen auch bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, sofern das Gesetz keine längere Verjährungsfrist vorsieht. Sie beginnt – auch bei Abnahme von Teilleistungen – mit der Ablieferung bzw. Abnahme der gesamten Ware. Die Verjährung ist so lange gehemmt, solange die Leistung wegen eines Mangels überprüft oder die Mängelbeseitigung vorgenommen wird. Die Verjährung läuft wieder von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Mangel beseitigt ist oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Beseitigung berechtigt verweigert. Bei Ersatzlieferung bzw. bei Mangelbeseitigung in Bezug auf die nachgebesserten Teile beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche von neuem zu laufen.
- (6) Sofern wir von unserem Kunden wegen einer mangelhaften Lieferung in Anspruch genommen werden, so hat der Lieferant uns auf seine Kosten alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen oder sachdienlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich herauszugeben.

§ 12 Rechte Dritter, Schutzrechte, Werbematerial

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Ländern in denen er den Liefergegenstand oder Teile davon herstellt oder herstellen lässt und Länder von denen der Lieferant erkennen konnte, dass wir die erworbenen Produkte dort vertreiben, verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen ein Schutzrecht im Sinne von § 12 Abs.1. in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind in einem solchen Fall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber des Rechts die erforderliche Genehmigung zu erwirken, wenn und soweit der Lieferant uns diese nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist beschafft und die Kosten hierfür nicht die von dem Lieferanten nach Satz 1 zu tragenden Ansprüchen übersteigen würden. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten und deren Abwehr notwendigerweise erwachsen.
- (3) Stellt sich im Rahmen des Auftrages oder seiner Vorbereitung patent- oder gebrauchsmusterfähiges Know-How heraus, zu dem wir beigetragen haben, werden der Lieferant und wir gemeinsam bei Schutzrechtsanmeldungen als Anmelder auftreten.
- (4) Der Lieferant darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung hinweisen.

§ 13 Schadensersatzansprüche, Rücktritt und Kartellverstöße

- (1) Für unsere Schadensersatzansprüche und unsere Rücktrittsrechte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Beteiligt sich der Lieferant, oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, im Zusammenhang mit den an uns zu liefernden Waren an Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die gegen anwendbare kartell- oder wettbewerbsrechtliche Regelungen verstoßen (nachfolgend auch „Kartellrechtsverstoß“) und ist der Kartellrechtsverstoß durch eine rechtskräftige behördliche bzw. gerichtliche Entscheidung festgestellt, so hat der Lieferant uns 10 % der Netto-Rechnungssumme des von diesem Kartellrechtsverstoß betroffenen Leistungsumfanges als pauschalen Schadensersatz

zu leisten. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder Erfüllung des Vertrages fort. Wir behalten uns im Übrigen sämtliche uns wegen dem Kartellrechtsverstoß zustehenden Rechte und Ansprüche vor.

§ 14 Produzentenhaftung, Versicherung

- (1) Werden wir aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Produktfehler verantwortlich ist. Der Lieferant wird die Waren so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Die gesetzlichen Regelungen über den Gesamtschuldnerausgleich bleiben unberührt.
- (2) Der Lieferant hat in diesem Fall auch alle Aufwendungen, einschließlich der Kosten etwaiger Rückrufaktionen zu erstatten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich während der Dauer des Vertrages, mindestens aber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für seine Lieferungen, eine Produkthaftpflichtversicherung, die auch die Kosten einer Rückrufaktion – sowohl von uns als auch unseren Kunden – umfasst, zu unterhalten. Die Versicherung muss mindestens eine Deckungssumme von – pauschal – EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden haben. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert das Bestehen der entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

§ 15 Unterlagen, Ursprungsnachweise, Geheimhaltungspflichten und Verbot des Reverse Engineering

- (1) Wir behalten uns an allen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen, Plänen, Beschreibungen oder sonstigen Informationen, die dem Lieferanten vor oder nach Vertragsschluss von uns ausgehändigt oder mitgeteilt werden, alle Rechte, insbesondere das Eigentums- und das Urheberrecht, vor.
- (2) Nach gesetzlichen Vorschriften erforderliche oder von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden Exportkontrollbestimmungen einzuhalten. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt. Erforderliche Exportgenehmigungen sind vom Lieferanten in diesem Fall zu beschaffen.
- (4) Der Lieferant gewährleistet die Sicherheit der Lieferkette und hält entsprechende rechtliche Anforderungen ein. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unsere Anfrage ausreichende Nachweise darüber, z. B. durch Zertifikate oder Erklärungen international anerkannter Initiativen (z.B. AEO, C-TPAT) zu erbringen, uns im Rahmen von behördlichen Audits zu unterstützen und eine vergleichbare Sorgfalt gegenüber seinen Geschäftspartnern herzustellen. Der Lieferant ist dazu verpflichtet uns, absehbare Veränderungen oder eine Gefährdung dieses Status unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den Vertragsverhandlungen zur Kenntnis gelangten Betriebsmethoden und –zahlen und alle übrigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, z. B. technische oder kaufmännische Informationen, streng geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Verkörperte Informationen hat der Lieferant ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Unterlagen und Informationen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden, insbesondere dürfen sie dem Personal des Lieferanten und Erfüllungsgehilfen nur auf einer need to know Basis zur Erfüllung des Vertrages überlassen werden. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht kopiert, vervielfältigt, an Dritte ausgehändigt oder in anderer Weise bekannt gegeben werden. Auf Verlangen sind diese unverzüglich an uns zurückzusenden. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.
- (6) Dem Lieferanten ist es insbesondere untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering von ihm durch uns beigestellte Muster oder Fertigungsmittel zu erlangen. Reverse Engineering sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.
- (7) Bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht gemäß § 15 Abs. 5 oder das Verbot des Reverse Engineerings gemäß § 15 Abs. 6 hat der Lieferant an uns für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von uns in jedem Einzelfall nach unserem Ermessen (§ 315 BGB) festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe darf im Einzelfall eine Summe von EUR 50.000 nicht übersteigen. Unberührt bleibt unser Recht weitergehenden Schadenersatz zu fordern. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf den Schadenersatz anzurechnen, wenn Vertragsstrafe und Schadenersatz das gleiche rechtliche Interesse von uns schützen.

§ 16 Sorgfaltspflichten und Eigentumsvorbehalt für beigestelltes Material, Muster und Fertigungsmittel

- (1) Fertigungsmittel und Unterlagen (dazu zählen auch Muster und Daten), die wir dem Lieferanten beistellen, bleiben unser Eigentum.
- (2) Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Sicherung, Versicherung und Verwendung beigestellten Materials und/oder Werkstücken verantwortlich. Er ist verpflichtet, unser Eigentum zu kennzeichnen und getrennt zu lagern und zu verwalten. Unser Eigentum ist sorgfältig zu verwahren, insbesondere vor äußeren Einflüssen und Zugriffen Dritter zu schützen. Der Lieferant ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände zum Neuwert auf

seine Kosten gegen Schäden aus Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Der Lieferant tritt uns hiermit bereits jetzt alle etwaigen Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer oder Dritte ab. Wir nehmen die Abtretung an.

- (3) Wir behalten uns an allen beigestellten Materialien das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für uns als Hersteller. Wird unsere Beistellung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, verbunden oder verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Lieferant nach gesetzlichen Vorschriften Alleineigentum, so überträgt er uns bereits jetzt das Miteigentum anteilmäßig in Höhe der Quote, die sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes für die Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Hauptsache ergibt.
- (4) Der Lieferant hat uns unverzüglich über Zugriffe auf oder Eingriffe Dritter in unser Eigentum, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen, Beschädigungen, zu informieren und uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Lieferant haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.

§ 17 Compliance, Umwelt, soziale Verantwortung, Energieeffizienz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet seine Mitarbeiter angemessen und pünktlich zu entlohnen. Er ist insbesondere verpflichtet, seinen Mitarbeitern einen ggf. anwendbaren gesetzlichen Mindestlohn (z.B. nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S.1348) oder ggf. abweichende länderspezifische Regelungen) zu bezahlen.
- (3) Der Lieferant hat die notwendigen Ressourcen (z.B. Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen (z.B. Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand. Sofern die Waren seltene Erden und/oder Materialien wie Tantalum, Wolfram, Zinn oder Gold enthalten, ist der Lieferant verpflichtet sicherzustellen, dass diese Materialien aus verantwortungsvollen Quellen stammen, die in Übereinstimmung mit UN Resolutionen handeln und die nicht in die Finanzierung von bewaffneten Konflikten involviert sind. Der Lieferant wird uns auf Aufforderung alle notwendigen Informationen über die Herkunft solcher Materialien offen legen.
- (4) Ist der Lieferant nach § 9 Abs. 7 berechtigt Subunternehmer einzusetzen, ist der Lieferant zugleich verpflichtet, seinen Subunternehmern die gleichen Verpflichtungen aus diesem § 17, insbesondere aus Abs. 2, aufzuerlegen.
- (5) Für den Fall, dass sich ein Lieferant, oder ein Subunternehmer von ihm, wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Für das Vertragsverhältnis mit dem Lieferant gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bremen. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Sofern wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist Erfüllungsort für sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen der vereinbarte Lieferort.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollte die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSd § 305 BGB sein, gelten abweichend von Vorstehendem die § 306 Abs. 1 und 2 BGB.
- (5) Keine Handlung von uns, außer einer ausdrücklich schriftlichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein uns zustehendes Recht oder einen uns zustehenden Anspruch dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung gilt ebenfalls nicht als Verzicht. Ein einmaliger Verzicht gilt nicht als Verzicht bei einer anderen Gelegenheit.